

BVG-Antrag für Wohneigentumsförderung

Angaben zur versicherten Person

(von der versicherten Person auszufüllen)

Name _____
Vorname _____
Strasse, PLZ, Ort _____
Geburtsdatum _____
AHV-Nummer _____
Zivilstand _____
Arbeitgeber _____
Anschluss-Nr. _____

- Die versicherte Person beantragt den Vorbezug in Höhe von CHF _____.
- Die versicherte Person beantragt den Vorbezug des maximal möglichen Betrages.
- Die versicherte Person beantragt die Verpfändung in Höhe von CHF _____.
- Die versicherte Person beantragt die Verpfändung des maximal möglichen Betrages.

Die versicherte Person möchte den Vorbezug oder die Verpfändung verwenden für

- die Renovation von Wohneigentum.
- den Kauf von Wohneigentum.
- eine Beteiligung an Wohneigentum.
- die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- die Erstellung von Wohneigentum.

Hat die versicherte Person bereits Wohneigentumsförderung aus der beruflichen Vorsorge bezogen oder verpfändet, welche noch nicht vollständig zurückbezahlt ist?

- ja (Datum _____) nein

Zahladresse des Verkäufers / Darlehensgebers

Begünstigter _____
Zahlungsverbindung _____ (IBAN)
Name Bank / Post _____
Für Ausland SWIFT / BIC _____ Clearing _____
Gewünschtes Überweisungsdatum _____

Die versicherte Person bestätigt, über die Folgen der Wohneigentumsförderung bezüglich Steuerpflicht, Rückzahlung und Leistungskürzungen informiert worden zu sein und nimmt zur Kenntnis, dass die Pensionskasse bei Auszahlungen für Personen mit Wohnsitz im Ausland die Quellensteuern abziehen muss, bei Auszahlungen für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz die Steuermeldung an die Steuerverwaltung erstellen muss und die Veräusserungsbeschränkung nach BVG im entsprechenden Grundbuch eintragen lassen muss. Allfällig durch diese Meldepflichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten der versicherten Person.

Die Wohneigentumsförderung ist vollumfänglich zurückzuzahlen, wenn das damit erworbene Wohneigentum nicht mehr als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort genutzt wird.

Die Pensionskasse behält sich vor, bei Bedarf einen entsprechenden Nachweis einzufordern.

Der vorliegende Antrag wird erst bearbeitet, wenn er vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen vorliegt und die fällige Gebühr eingegangen ist.

Die versicherte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, vollständig arbeitsfähig zu sein.

Ort / Datum

Unterschrift der versicherten Person

Ort / Datum

Beglaubigte Unterschrift des Ehegatten /
eingetragenen Partners

Bei nicht verheirateten und nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist ein nicht älter als 3 Monate datierter Zivil- oder Personenstandsnachweis erforderlich.

Zwingende Beilagen in Kopie:

- Definitiver Kauf- oder Pfandvertrag
- Darlehensvertrag mit dem Finanzinstitut

Die Pensionskasse behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.